

– Rechtlich nicht verbindliche konsolidierte Lesefassung –

**Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen (AVGS)
vom 18.09.1995,
zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 29.04.2016**

Diese konsolidierte Lesefassung wurde von der Stadtverwaltung erstellt. Sie berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Diese Veröffentlichung ist keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; rechtlich verbindlich sind nur solche Bekanntmachungen. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Stadt Gelsenkirchen als Verwaltungsgebühren erhoben werden. Außerdem sind besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der beantragten Leistung entstehen, zu ersetzen.

(2) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt.

(3) Diese Satzung gilt nur für die Kosten der Stadt Gelsenkirchen in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.

(4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder von sonstigen Gebührensatzungen der Stadt Gelsenkirchen bleibt unberührt.

**§ 2
Bemessung der Gebührensätze**

Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der besonderen Leistung für den Kostenschuldner andererseits, hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.

**§ 3
Gebührenbemessungsarten**

Die Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der besonderen Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

§ 4 Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.

(3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen ist für jede Leistung gesondert die Gebühr nach dem zutreffenden Gebührentarif zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können zwischen 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben werden. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt in diesem Falle höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(6) Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenerhebung, so gilt Absatz 5 sinngemäß. In diesem Falle beträgt die Gebühr ein Viertel der Gebühr für die Sachentscheidung.

§ 5 Gebührentarif

Die besonderen Leistungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Gebührenfreiheit

(1) Mündliche Auskünfte unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

(2) Von den Gebühren sind befreit:

1. das Land NW, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich

nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.

2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(3) Von den Gebühren sind weiter befreit

1. Leistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge, der Ausbildung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Anerkennungsgesetz für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, der Blindenilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen, der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe, der Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien, soweit sie vom Rat der Stadt beschlossen sind, der Hilfen für Besucher aus Vertreibungsgebieten ost- und südostwärts der Bundesrepublik, der Sozialversicherung, des Lastenausgleichs, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens.
2. die Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder -vergünstigungen (z.B. Deputatkohlen).
3. die Erteilung von Zweckentfremdungsgenehmigungen nach Art. 6 § 1 MietRVerbG, wenn die Zweckentfremdung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind außerdem befreit öffentliche Einrichtungen und solche Einrichtungen, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit ist nach den Vorschriften der §§ 17, 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) und der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung zu beurteilen.

§ 7

Besondere bare Auslagen

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Kostenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. bei Dienstgeschäften entstandene Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Für Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Vornahme der Leistungen kann von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Im übrigen gilt für die Erhebung der Auslagen § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

Entstehen der Kostenschuld, Fälligkeit der Kosten und Kostenerhebung

(1) Die Kostenschuld entsteht:

1. mit der Beendigung der Leistung.
2. in den Fällen des § 4 Abs. 4 mit der Rücknahme des Antrages oder der Bekanntgabe der Ablehnung des Antrages.
3. in den Fällen des § 4 Abs. 5 und 6 mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

(2) Die Kosten werden ohne förmlichen Bescheid festgesetzt und mit der Beendigung der Leistung fällig. In besonderen Fällen können die Kosten durch förmlichen Kostenbescheid mitgeteilt werden.

(3) Die Quittung der Kostenerhebung kann durch Gebührenmarken, Kassenbon, Kassenquittung oder Gebührenstempel erfolgen.

(4) Werden Schriftstücke versandt, werden die Gebühr und die besonderen baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben.

§ 9

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Gelsenkirchen.

§ 10

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten und der besonderen baren Auslagen ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wen sie unmittelbar begünstigt.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder kostenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Sind mehrere wegen derselben Kosten Kostenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Verwaltungsgebühren oder besondere bare Auslagen nicht entrichtet, so kann ein Säumniszuschlag nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§ 240) erhoben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.1995 in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 25. Januar 1982 außer Kraft.

** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen; die 4. Änderungssatzung trat am 30.04.2016 in Kraft.